

Januar 2021

Az. 89a-04-252/21

Anzeige von geologischen Untersuchungen und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde

Anzeige Geologischer Untersuchungen/z. B. Bohrungen

Geologische Untersuchungen sind nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) für das Gebiet des Bundeslandes Hessen dem Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie (HLNUG) in Wiesbaden anzuzeigen. Geologische Untersuchungen umfassen nach § 3 (2) GeolDG alle allgemeinen geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche.

Die Anzeige der geologischen Untersuchung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen (§ 8 GeolDG). Die für die Anzeige notwendigen Daten gelten als Nachweisdaten (§ 3 (3) GeolDG). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach § 14 GeolDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Für die Anzeige aller maschinell niedergebrachten **Bohrungen** ist ausschließlich die Webanwendung „Bohranzeige Online Hessen“ zu verwenden:

<https://www.bohranzeige-online.de>

Im Anschluss an die Übermittlung der Nachweisdaten erhält der Anzeigende vom HLNUG an die in der Anzeige angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigungsmail und die Zuteilung eines Aktenzeichens der Anzeige. Dieses Aktenzeichen ist bei der späteren Übermittlung der Ergebnisse (Fach- und Bewertungsdaten §§ 9, 10 GeolDG) der geologischen Untersuchungen anzugeben. Außerdem wird mit der Bestätigungsmail ein Upload-Link mitgeteilt, über den spätestens 3 Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung die Ergebnisse dem HLNUG übermittelt werden können.

Anzeige sonstige geologische Untersuchungen

Die Anzeigen geologischer Untersuchungen mit Ausnahme von Bohrungen wie z. B. hydrogeologische, geophysikalische, rohstoffgeologische, ingenieurgeologische Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche (§ 3 (2) GeolDG), sollen über die vom HLNUG bereitgestellte Formularseite [Anzeige geologischer Untersuchungen](#) erfolgen. Nach Abschluss Ihrer Anzeige erhalten Sie eine elektronische Sendebestätigung mit einer eindeutigen Identifikationsnummer. Bitte beziehen Sie sich bei weiteren Datenübermittlungen wie z. B. den Untersuchungsergebnissen Ihrer geologischen Untersuchung, die im GeolDG als Fachdaten oder aber als Bewertungsdaten beschrieben werden, immer auf die mit der Anzeige verbundenen Identifikationsnummer.

Ergebnisübermittlung von Fach- und Bewertungsdaten

Die Ergebnisse der geologischen Untersuchung/Bohrung sind nach § 14 GeolDG von demjenigen an die zuständige Behörde zu übermitteln, der die geologische

Untersuchung/Bohrung vornimmt oder beauftragt hat. Dabei sind die Vorgaben der §§ 9 und 10 GeolDG zu berücksichtigen.

Die Untersuchungsergebnisse (Fachdaten, § 3 (3) GeolDG wie z. B. Schichtenverzeichnis einer Bohrung) sind dem HLNUG spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung/Bohrung unaufgefordert zu übermitteln. Handelt es sich bei den Untersuchungsergebnissen um Bewertungsdaten (§ 3 (3) GeolDG), so sind diese spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen/Bohrungen zu übermitteln.

Alle Ergebnisse sind in elektronischer Form – vorzugsweise als PDF-Datei und unter Hinweis auf die Anmelde Nummer der Anzeige – zu übermitteln an:

geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de

Kennzeichnung von geologischen Daten

Nach §17 GeolDG sind die zu übermittelnden geologischen Daten, ergänzend zur Anzeige der geologischen Untersuchung (Nachweisdaten), als Fachdaten oder Bewertungsdaten zu kennzeichnen. Außerdem ist anzugeben, ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung entsprechend den §§ 31 und 32 GeolDG sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

Bohrkerne, sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben

Bohrkerne, sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind der Entnahmetiefe zu beschriften. Dem HLNUG sind außerdem die mit Lage (Rechts- und Hochwerte) und der Zeitpunkt ihrer Entnahme mitzuteilen.

Auf Verlangen ist dem HLNUG Zugang zu vorhandenen Bohrkerne sowie zu Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren. Mindestens ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben ist auf Verlangen dem HLNUG zu übergeben.

Entledigung von Proben und geologischen Daten

Nach GeolDG §13 hat derjenige der die geologische Untersuchung/Bohrung vornimmt oder beauftragt dem HLNUG sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten. Das HLNUG entscheidet spätestens 2 Monate nach dem Angebot darüber, ob die Proben oder geologischen Daten an das HLNUG zu übermitteln sind.

Bußgeldvorschriften

Die Unterlassung, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Anzeige-, Übermittlungs- oder Bereitstellungspflicht ist nach § 39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse:

<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>